

dinge ist nachher von der competenten Behörde darüber Bericht erfordert worden, wie das in der Ordnung lag; aber gegründet ist die Anstalt auf Privatantrag. Ferner sind die 400 Thaler, nachher 600 Thaler, durch landesherrliches Rescript als ein Zuschuß zu Unterhaltung der Anstalt verwilligt worden, es ist ein Gebäude und der Einrichtungsbedarf dazu verabreicht worden, was alles Kriterien einer Stiftung sind. Endlich liegt es in der Natur der Sache, daß eine causa perpetua, ein fortdauernder Zweck vorhanden sei. In dem Streite des hiesigen Stadtraths mit dem Fiscus wegen des Armenbeitrags liegt eine letzte Entscheidung allerdings noch nicht vor, aber es sind dem Ministerium Entscheidungen letzter Instanz in andern Fällen bekannt worden, welche die Ansicht, daß hier eine Stiftung zu präsumiren sei, unterstützen. Wenigstens haben erfahrene Juristen und ehemalige Mitglieder der obersten Justizbehörde diese Ansicht unbedingt getheilt. Es ist ebenfalls sehr richtig, wie der geehrte Abgeordnete Hensel bemerkte, daß die Parität dadurch nicht verletzt wird, weil analoge Anstalten für die Protestanten bestehen, wohin man auch das Waisenhaus zu Bräunsdorf rechnen könnte.

Abg. Schumann: Ich finde mich weder durch die Gründe des Herrn Staatsministers, noch die des Abgeordneten Hensel bewogen, von meinem geäußerten Bedenken abzugehen. Es wurde hauptsächlich Gewicht darauf gelegt, daß die Bewilligung, welche der Errichtung der Anstalt vorausgegangen, in Bezug auf eine Angelegenheit erfolgt sei, welche einen bleibenden Zweck habe, und man folgert daraus, daß die Stände deshalb verpflichtet seien, die postulierte Summe zu bewilligen. Eine solche Folgerung aber halte ich für zu Kühn; denn nach dieser Theorie müßte ich, wenn ich heute Jemandem 4 Gr. als Almosen verabreiche, dieselbe Summe auch den andern Tag wieder und so immer fort verabreichen, weil causa perpetua, die Ernährung des Empfängers vorhanden ist. Dann wurde wieder gesagt, es müsse darauf Rücksicht genommen werden, daß die Bewilligung von dem Landesfürsten erfolgt sei; ich glaube aber, die Bewilligungen der Landesfürsten vor der Constitution, und in so fern nicht ausdrücklich dabei gesagt ist, daß es Stiftungen sein sollen, können für nichts mehr und für nichts weniger gelten, als für Bewilligungen, die auch verweigert werden können; es muß nach meiner Ansicht der Ständeversammlung, welche in Bezug auf die Bewilligung an die Stelle des Landesfürsten getreten ist, freistehen, davon wieder abzugehen. Endlich aber wurde gesagt, es gälte hauptsächlich der Erziehung und darum solle man keinen Unterschied wegen der Confession machen; das ist aber gerade der Grund, warum ich gegen das ganze Postulat bin; eben aus ihm geht hervor, daß man einen Unterschied machen oder doch befestigen will, den ich nicht haben mag; denn nach meiner Ansicht sollte man katholische und protestantische Waisen zusammen erziehen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich erlaube mir zu bemerken, daß doch wohl die Religionsunterschiede in der Erziehung nach unserer Gesetzgebung selbst zu beachten sind, und wenn also für die katholischen Waisenkinder ein besonderes In-

stitut vorhanden ist, so kann ich dies nur ganz angemessen finden, so lange überhaupt Religionsunterschiede stattfinden. Würde noch von dem Abgeordneten darauf hingewiesen, daß landesfürstliche Verfügungen nicht allemal Stiftungen sind, so stimmt Jeder damit überein; allein er wird auch zugeben, daß es auf den Zweck, auf die Umstände, auf den Erlaß selbst ankommt, um daraus zu beurtheilen, ob eine Stiftung vorliege oder bloß eine vorübergehende Administrationsmaßregel. Ich glaube aber, daß das angeführte Beispiel keineswegs auf eine causa perpetua hinweist; denn wenn ich einem Armen 4 Gr. gebe, so liegt in diesem Geben nicht zugleich das Versprechen, daß ich es künftig auch thun werde, und das angeführte Beispiel also sehr verschieden von einem Specialrescripte ist, was hier vorliegt.

Referent Abg. Sacke: Wenn ich auch zugebe, daß der confessionelle Unterschied ohne dringende Nothwendigkeit zu dieser Stiftung Veranlassung gegeben hat, so kommen hier doch die rechtlichen Momente hauptsächlich in Betracht, die allerdings besorgen lassen, daß, wenn die Position abgeschlagen und der Stiftung ein Actor zu Einschlagung des Rechtswegs gegen den Staatsfiscus bestellt würde, das nämlich erkannt werden würde, wie früher in Ansehung des Armenbeitrags der Stadt Dresden geschehen ist, wo der Rechtsstreit höchst ungewiß war. Der Herr Staatsminister hat schon bemerkt, daß, wenn auch derselbe nicht durch letzte Entscheidung, sondern durch Vergleich beigelegt worden, doch schon Beispiele vorliegen, nach welchen solche Bewilligungen, Seiten des Staatsoberhauptes durch Rescript vor der Constitution erfolgt, als stiftungsmäßig im Rechtswege anerkannt worden sind. Der Abgeordnete Hensel hat bereits eingehalten, daß zwar ein Almosen keineswegs für etwas Bindendes angesehen werden könnte. Wenn aber Jemand eine Stiftung errichtet und einzelne Mittel dazu gewährt, so ist anzunehmen, sie solle in den nächsten Jahren nicht wieder eingehen, sondern fortbauern. Namentlich ist Seiten der höchsten Rechtsbehörde in ähnlichen Fällen angenommen, daß das Staatsoberhaupt sich verbindlich gemacht hat, fortwährend diese Unterstützung zu gewähren, um die betreffende Anstalt fest zu begründen. Denn stiftet ein Privatmann etwas Aehnliches, so muß er zugleich die nöthigen Summen schenken und aussetzen, oder er muß einen sichern Fonds anweisen, aus dem alljährlich die Mittel genommen werden. Das hat der hochselige König Anton gethan, indem er aus der Staatscasse eine gewisse Summe zur jährlichen Unterstützung anwies und gewährte, als zu einer causa perpetua. Dazu kommt aber auch, daß wir keine Ersparniß machen würden, wenn wir die katholischen Knaben in andern Anstalten erziehen ließen; denn sie werden dort noch mehr kosten, als die geforderten 760 Thaler, indem dies nur ein Beitrag zu der Stiftung ist. Es wurde zwar bemerkt, in Bräunsdorf sei eine Anstalt für hilfsbedürftige Knaben, wobei ich erinnern muß, daß diese Anstalt jener Stiftung nicht zu vergleichen ist, weil dort nur Knaben zur Correction und Strafe aufgenommen werden. Das sind die Rücksichten, welche die Deputation bestimmt